



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Nds. Landesschulbehörde
Regionalabteilung Braunschweig
Projektleitung SPRINT
Postfach 30 51
38020 Braunschweig

Nur per E-Mail

Bearbeitet von Herrn Hoops
e-mail: guenther.Hoops@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
42.8 – 81 625

Durchwahl (0511) 120-
7390

Hannover
21.08.2017

Erfüllung der Schulpflicht von aus dem Ausland neu zugewanderten Jugendlichen

Gemäß § 66 Satz 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) besuchen alle Schulpflichtigen mindestens neun Jahre lang Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I. Im Anschluss daran ist die Schulpflicht im Sekundarbereich II nach § 67 Abs. 1 NSchG durch den Besuch einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule zu erfüllen.

Bei aus dem Ausland neu zugewanderten Jugendlichen, bei denen die Erfüllung der Schulpflicht nach § 66 Satz 1 NSchG tatsächlich nicht festgestellt werden kann, entscheiden die Erziehungsberechtigten unter Einbeziehung der beteiligten Schulen, ob eine weiterführende allgemein bildende Schule oder eine berufsbildende Schule besucht werden soll. Insbesondere pädagogische und regionale Fördermöglichkeiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Sollte keine abgestimmte Entscheidung möglich sein, erfüllen neu zugewanderte Jugendlichen, die im Laufe des ersten Schulhalbjahres das 16. Lebensjahr vollenden, ihre Schulpflicht im Sekundarbereich II nach § 67 NSchG.

Im Auftrage

(Hoops)

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Schiffgraben 12,
30159 Hannover

Nächste U-Bahn-Station
Hauptbahnhof
Kröpke
Aegidientorplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-7450

E-Mail
poststelle@mk.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0217 10
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H